

Satzung



Förderverein der Gesellschaft Zigeunerinsel Stuttgart 1910 e.V.

Ältester bestehender Bürgerverein des Stuttgarter Westens

Stand 22.09.2011

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 6 Mitglieds- und Dienstleistungen	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Organe des Vereins	6
§ 9 Vertretung des Vereins.....	6
§ 10 Zusammensetzung des Vorstands	6
§ 11 Aufgaben des Vorstands	6
§ 13 Mitgliederversammlung	7
§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 15 Sitzungsniederschriften und Protokolle	9
§ 16 Ordnungen	10
§ 17 Revisoren	10
§ 18 Auflösung des Vereins	10
§ 19 Redaktionelle Änderungen, Inkrafttreten	11

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Förderverein der Gesellschaft Zigeunerinsel Stuttgart 1910 e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der
Vereinsregisternummer eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Musik-, der
karnevalistischen Tanzsport-, Brauchtums- und Jugendpflege der Gesellschaft
Zigeunerinsel Stuttgart 1910 e.V..
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von
Mitteln durch Beiträge und Spenden für steuerlich begünstigte Zwecke auf dem
Gebiet der Musik-, der karnevalistischen Tanzsport-, Brauchtums- und
Jugendpflege der Gesellschaft Zigeunerinsel Stuttgart 1910 e.V..
3. Für die Erfüllung dieser Satzungsgemäßen Zwecke, sollen Mittel durch
Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen
eingesetzt werden.
4. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein
Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur
Förderung der in §2 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts
verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und
erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins
weder einbezahlte Beiträge oder sonstige Leistungen zurück, noch haben sie
irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe
des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein stellt den Zusammenschluss der am Vereinszweck interessierten Personen dar.
2. Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
 - b. außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und Vereine)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden festgelegt. Dem Verein ist zu Beginn der Mitgliedschaft eine Kontaktperson zu benennen, an die Mitteilungen des Vereins zu richten sind. Bis zu einer Änderungsmitteilung gilt die genannte Person als Zustellbevollmächtigte.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Ordentliche Mitglieder
Jedes über 18 (achtzehn) Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls ein Teilnahme-, Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch nur ein aktives und kein passives Wahlrecht.

Teilnahmeberechtigt sind jeweils nur die zur Vertretung berechtigten Personen der juristischen Person oder des Vereins.

§ 6 Mitglieds- und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
2. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Umlagen erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV in der ersten Hälfte des Kalenderjahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen sind Zuschläge zu entrichten, deren Höhe der Vorstand festlegt, mindestens jedoch EUR 8,00 jährlich. Bei Mahnungen werden Mahngebühren mindestens in Höhe der Säumniszuschläge zusätzlich erhoben.
3. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist.
Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interesse des Vereins verletzt
 - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
 - d. sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Gemeinderat dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 (zehn) Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vereinsvorstand getroffenen Vereinbarung. Sofern darüber keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, sind die Bestimmungen in Ziffer 3 analog anzuwenden.
5. Dem ausscheidenden Mitglied oder dem ausgeschlossenen Mitglied steht kein Anspruch an das Vermögen des Vereins zu. Ihm überlassenes Vereinsvermögen ist unverzüglich zurück zu geben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die erste Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB).

§ 10 Zusammensetzung des Vorstands

Dem Vorstand gehören an:

Vorsitzender

Zwei stellvertretende Vorsitzende

Schatzmeister

Schriftführer

Zwei Beisitzer

Der amtierende Schatzmeister der Gesellschaft Zigeunerinsel Stuttgart 1910 e.V. ist stets Schatzmeister des Fördervereins und gehört dem Vorstand an.

Der amtierende Präsident und der amtierende Vizepräsident der Gesellschaft Zigeunerinsel Stuttgart 1910 e.V. sind stets Beisitzer des Fördervereins und gehören dem Vorstand an.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

1. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen ein.

Er muss den Vorstand einberufen, wenn:

- mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies verlangen
- die Belange des Vereins eines Vorstandsbeschlusses bedürfen
- seit der letzten Vorstandssitzung 6 Monate vergangen sind.

2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der Vorstand ist als Organ des zur Beschlussfassung berufen, soweit Befugnisse nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere beschließt der Vorstand über die Verwaltung und Ausgaben der Mittel sowie über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder oder Ausschüsse mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben oder eines besonderen Aufgabenkreises betrauen. Er ist in jedem Falle berechtigt, sich selbst die Entscheidung vorzubehalten.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins, einschließlich den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.
Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
Die Teilnahme von Gästen kann die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gestatten.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, durch Veröffentlichung im Vereinsblatt oder durch ein gesondertes Rundschreiben unter Einhaltung einer Frist von 20 (zwanzig) Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung, und der Ort der Versammlung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Bei der Fristberechnung zählen die Tage der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mit.
Soll die Satzung geändert oder neu gefasst werden, bedarf es nicht der Ankündigung der Neuregelung im vollen Wortlaut; vielmehr genügt die Ankündigung „Neufassung der Satzung“ und bei Satzungsänderungen die Angaben der §§ mit Bestimmungen, die geändert werden sollen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands

- b. Genehmigung des Haushaltsplans / Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr, soweit der Vorstand die Aufstellung eines solchen Plans beschließt
- c. Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten
- d. Entgegennahme des Berichts der Revisoren
- e. Entlastung des Vorstands
- f. Wahl der Mitglieder des Vorstands (§ 10 der Satzung)
- g. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen
- h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung oder die Verschmelzung des Vereins.

Die zu wählenden Mitglieder des Vereins müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Kassenrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen jedoch Vereinsmitglied sein.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme des Schatzmeisters und der zwei Beisitzer - erfolgen in der Regel für die Dauer von 3 (drei) Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sofern die Gewählten nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt nicht selbst niederlegen, bleiben sie bis zur Neuwahl im Amt.

Gewählt werden kann nur, wer das 18. Lebensjahr erreicht hat und wer in der Versammlung anwesend ist oder schriftlich mitgeteilt hat, dass er im Falle seiner Wahl sein Amt annehmen wird. Die Mitteilung muss der Versammlung vorliegen.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von jedem Mitglied gestellt werden. Anträge müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn der Vorstand oder Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
Anträge auf Satzungs- und Beitragsänderungen sind spätestens 30 (dreißig) Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Alle Mitglieder über 18 Jahre haben gleiches Stimm- und Wahlrecht. Soweit Satzung und Gesetz keine andere Mehrheit verlangen, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins oder für die Verschmelzung des Vereins mit anderen Vereinen ist eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Wahlen
Wahlgänge sind auf Verlangen geheim durchzuführen.
Bei Wahlgängen gilt ferner:

- a. Stehen für ein Amt mehrere Bewerber zur Wahl, gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen (Ja - und Nein - Stimmen) auf sich vereinen konnte. Erreicht im ersten Wahlgang keiner diese Mehrheit, ist sofort ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Nach dem zweiten Wahlgang gilt derjenige als gewählt, der die meisten Ja – Stimmen auf sich vereinen konnte. Steht für ein Amt nur eine Person zur Wahl und erhält sie mehr Nein – Stimmen als Ja – Stimmen oder lehnt die/der Gewählte die Übernahme des Amtes ab, so wird sofort zu einem neuen Wahlgang für dieses Amt aufgerufen, zu dem neue Personenvorschläge gemacht werden können.
- b. Erhielt ein schriftlicher Wahlvorschlag nicht die erforderliche Mehrheit, können Wahlvorschläge auch in der Mitgliederversammlung von den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern durch Zuruf gemacht werden. Das gleiche gilt, wenn kein schriftlicher Wahlvorschlag vorliegt oder der Vorgeschlagene nicht kandidiert oder die Wahl nicht annimmt. Zu schriftlichen Wahlvorschlägen können von der Mitgliederversammlung weitere Personenvorschläge gemacht werden, wenn die Benannten für die Wahl zur Verfügung stehen oder die Annahme ihres Amtes im Falle einer Wahl der Versammlung schriftlich vorliegen.
- c. Für erforderliche Wahlgänge bestellt die Versammlung einen Wahlleiter und 2 Beisitzer. Soweit die Satzung oder das Gesetz keine Rechtsnorm für eine Wahl setzt, wird das Wahlverfahren nach den von diesen – gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung – beschlossenen Richtlinien durchgeführt.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Zur Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen ist er verpflichtet, wenn
 - a. das Interesse des Vereins es erfordert
 - b. die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 15 Sitzungsniederschriften und Protokolle

1. Über alle Versammlungen der Vereinsorgane sind vom Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter bestimmten Protokollführer kurz gefasste Niederschriften zu fertigen. Darin sollen alle wichtigen Vorgänge, Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden.
2. Die Niederschriften sind vom Schriftführer / Protokollführer und dem Leiter der Versammlung (dem Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied, Hilfsweise dem von der Versammlung bestimmten Versammlungsleiter) zu unterschreiben.

§ 16 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäfts- und Beitragsordnung. Bei Bedarf können weitere Ordnungen beschlossen werden.
2. Für die Änderung von Ordnungen sind die gleichen Organe zuständig, wie für den Erlass.

§ 17 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die Revisoren prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten oder ein schriftlicher Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Revisoren zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Revisoren die Entlastung des Vorstands. Einzelheiten einer Kassenprüfung können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder die Verschmelzung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn sie
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner in der dafür angesetzten Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat o d e r
 - b. sie von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich eingefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Vorstands zu Liquidatoren ernannt. Die Vertretungsberechtigung bestimmt sich nach § 9 der Satzung.

Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB §§ 47 ff. BGB.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen auf die in §2 der Satzung genannter steuerbegünstigter Gesellschaft Zigeunerinsel Stuttgart 1910 e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Redaktionelle Änderungen, Inkrafttreten

1. Zu redaktionellen Satzungsänderungen ist der Vorstand berechtigt und ermächtigt. Über solche Änderungen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner gewählten Mitglieder.
2. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom **???.???.2011** beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

gezeichnet

Vorsitzender

1. stellvertretender Vorstand

2. stellvertretender Vorstand